

## **Beitragsordnung**

in der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vom 16. März 2023

### **I. Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder**

1. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) errechnet sich auf der Basis der Bruttolohn- und Gehaltssumme, die für das vorige Kalenderjahr der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden ist.

#### **Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Bescheides der zuständigen Berufsgenossenschaft für das vorige Kalenderjahr.**

Ist keiner Berufsgenossenschaft eine Meldung abzugeben, so ist die Bruttolohn- und Gehaltssumme sämtlicher Arbeitnehmer des Mitgliedsunternehmens im vorigen Kalenderjahr als Basis heranzuziehen.

Erfolgt trotz Mahnung kein Nachweis der Bruttolohn- und Gehaltssumme, wird diese unter Berücksichtigung der Tarifentwicklung geschätzt.

2. Der Beitragssatz beträgt – bezogen auf die Bruttolohn- und Gehaltssumme

für die ersten 1.000.000,00 €	1,0 Promille
für den Bruttolohn- und Gehaltssummenanteil ab 1.000.001,00 € bis 10.000.000,00 €	0,4 Promille
für den Bruttolohn- und Gehaltssummenanteil ab 10.000.001,00 €	0,1 Promille
3. Der Mindestbeitrag beträgt 480,00 € im Jahr  
Der Höchstbeitrag beträgt 10.000,00 € im Jahr
4. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG werden beitragsrechtlich wie ein Mitgliedsunternehmen mit der Maßgabe behandelt, dass für jedes rechtlich selbständige Tochterunternehmen mindestens der Mindestbeitrag zu entrichten ist.

### **II. Mitgliedsbeitrag für korporative Mitglieder**

Der Mitgliedsbeitrag für korporative Mitglieder beträgt mindestens 300,00 € pro Jahr.

### **III. Beitrag für Förderer**

Der Jahresbeitrag für Förderer beträgt 200,00 €.

### **IV. Sonderregelungen**

Die Geschäftsführung kann mit Genehmigung des Vorstandes in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen vereinbaren.

### **V. Prüfungsrecht**

Der Vorstand ist berechtigt, eine Überprüfung der Meldung in Einzelfällen durch einen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen.

Hameln, den 16. März 2023